

Antrag

der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Hubert Hüppe und der Fraktion der CDU/CSU

Verbot des Klonens menschlicher Embryonen weltweit durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Klonen menschlicher Embryonen ist unabhängig von dem damit verfolgten Zweck mit der Menschenwürde unvereinbar. Dies betrifft sowohl das reproduktive Klonen mit dem Ziel der Geburt eines geklonten Kindes als auch das „therapeutische Klonen“ mit dem Ziel der Gewinnung von embryonalen Stammzellen oder zu Forschungszwecken.

Die grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit ist ein hohes Gut. Sie findet aber ihre Grenze dort, wo menschliches Leben instrumentalisiert und die Menschenwürde verletzt wird. Daher muss jede auf die Erzeugung einer totipotenten menschlichen Zelle gerichtete Intervention durch Verfahren der Embryoteilung oder des Kerntransfers unabhängig vom damit verfolgten Ziel gesetzlich verboten sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Initiative der Außenminister Deutschlands und Frankreichs, Joseph Fischer und Hubert Vedrine, zum Verbot des reproduktiven Klonens auch auf das „therapeutische Klonen“ auszudehnen und sich auf internationaler Ebene mit allem Nachdruck für ein weltweit gültiges Rechtsinstrument einzusetzen, das die Unvereinbarkeit jeder Art des Klonens menschlicher Embryonen mit der Menschenwürde festschreibt,
2. sich deshalb dem Vorstoß der US-Delegation bei den Vereinten Nationen anzuschließen, der auf das Verbot jeden Klonens menschlicher Embryonen abzielt.

Berlin, den 25. Juni 2002

**Dr. Maria Böhmer
Hubert Hüppe
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**

Begründung

Das durch die Menschenwürde begründete Instrumentalisierungsverbot verbietet die Schaffung eines geklonten Kindes (reproduktives Klonen) zur Erfüllung des Kinderwunsches der Eltern. Die Schaffung eines geklonten Embryos mit der Zielsetzung, ihn für Forschungs- oder therapeutische Zwecke zu töten, verstößt in noch eklatanterer Weise gegen das Instrumentalisierungsverbot.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft als führende deutsche Wissenschaftsorganisation hat im Mai 2001 erklärt, „daß sowohl das reproduktive als auch das therapeutische Klonen über Kerntransplantation in entkernte menschliche Eizellen weder naturwissenschaftlich zu begründen noch ethisch zu verantworten sind und daher nicht statthaft sein können“. Auch die Biomedizinkonvention des Europarates enthält nach bisheriger Lesart der Bundesregierung implizit ein Verbot des Klonens menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken.

Internationale Forschung kann nicht im rechtsfreien Raum stattfinden. Es bedarf daher geeigneter internationaler Rechtsinstrumente, die jedes Klonen menschlicher Embryonen ächten und wirksam unterbinden.

Würde auf internationaler Ebene hingegen nur ein Verbot des reproduktiven Klonens angestrebt, entstünde der Eindruck, das „therapeutische Klonen“ menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken begegne keinen Einwänden. Dies würde die massenhafte Herstellung geklonter Embryonen ermöglichen. Zudem bedarf ein wirksames Verbot des reproduktiven Klonens eines umfassenden Klonverbotes, um die Herbeiführung einer Schwangerschaft mit einem zunächst zu „therapeutischen“ oder Forschungszwecken geklonten Embryo auszuschließen. Ein Verbot nur des reproduktiven Klonens, das aber die Erzeugung menschlicher Embryonen durch „therapeutisches Klonen“ toleriert, liefe auf eine rechtliche Verpflichtung zur Tötung der „therapeutisch“ geklonten Embryonen hinaus.

Angesichts der Entscheidung des US-Repräsentantenhauses, jede Art des Klonens menschlicher Embryonen zu unterbinden, und angesichts der von der US-Delegation bei den Vereinten Nationen vorgetragenen Position der USA bestehen gute Aussichten, ein umfassendes internationales Klonverbot zu erreichen.